

Abstimmverhalten der schleswig-holsteinischen Landesregierung

anlässlich der
937. Sitzung des Bundesrates
am 16. Oktober 2015

Angaben ohne Gewähr – es gelten die Beschlussdrucksachen des Bundesrates [Link](#)

Ergänzend zu den nachfolgenden Angaben wird auf das [Plenarprotokoll](#) verwiesen.

1. Wahl des Präsidiums

gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG i.V.m. § 5 Absatz 1 GO BR

Die Landesregierung hat dem Wahlvorschlag zugestimmt.

2. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

gemäß § 45c GO BR

Die Landesregierung hat dem Wahlvorschlag zugestimmt.

3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

gemäß § 12 Absatz 1 GO BR
Drucksache 452/15

Die Landesregierung hat dem Wahlvorschlag zugestimmt.

4. Wahl der Schriftführer

gemäß § 10 Absatz 1 GO BR

Die Landesregierung hat dem Wahlvorschlag zugestimmt.

5. Steueränderungsgesetz 2015

gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 107 Absatz 1 und
Artikel 108 Absatz 5 GG
Drucksache 418/15

Die Landesregierung stimmte dem Gesetz zu.

- 6.** Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz - AbwMechG) *Fz*

GrüLi

gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 419/15

Die Landesregierung hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangt.

- 7.** Gesetz zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg *R*

GrüLi

gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 420/15

Die Landesregierung hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangt.

- 8.** Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zur Durchführung von Sanktionsrecht der Vereinten Nationen und über die internationale Rechtshilfe auf Hoher See sowie zur Änderung seerechtlicher Vorschriften *Vk*

GrüLi

gemäß Artikel 74 Absatz 2 GG
Drucksache 421/15

Die Landesregierung stimmte dem Gesetz zu.

- 9.** Zweites Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes *Vk*

GrüLi

gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 422/15

Die Landesregierung hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangt.

- 10.** Gesetz zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden *Vk*

GrüLi

gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 423/15

Die Landesregierung hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangt.

- 11.** Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern - Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen *AIS*

GrüLi

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, Beitritt Bremen
Drucksache 309/15
Drucksache 309/1/15

FJ
Fz
K

Die Landesregierung hat das Fassen der Entschließung nach Maßgabe der Änderungen unterstützt.

- 12.** Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis einer Grünstromvermarktungsverordnung
GrüL *Wi*
U
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen
Drucksache 408/15
- Die Landesregierung hat das Fassen der Entschließung unterstützt.
- 13.** Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015)
GrüL *Fz*
- gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG
Drucksache 444/15
- Die Landesregierung hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.
- 14. Erledigt durch TOP 33** *In*
- a) Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 446/15
Drucksache 446/1/15
- 14.** b) Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz *In*
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 447/15
Drucksache 447/1/15
- Die Landesregierung hat der Verordnung zugestimmt.
- 15.** Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes *K*
Fz
In
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 394/15
Drucksache 394/1/15
- Die Landesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates nur teilweise unterstützt.
- 16.** Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes *K*
AIS
FJ
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 395/15
Drucksache 395/1/15
- Die Landesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates unterstützt.
- 17. Erledigt durch TOP 34** *R*
In
- Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 448/15

- 18.** Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes Vk
Fz
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 413/15
Drucksache 413/1/15
- Die Landesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates unterstützt.
- 19.** Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. März 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen Fz
In
- GrüLi**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 396/15
- Die Landesregierung hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.
- 20.** Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Juni 2015 zur Gründung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank Fz
Wi
- GrüLi**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 397/15
- Die Landesregierung hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.
- 21.** Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der Neustrukturierung und -bewertung der Leistungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) G
Fz
- GrüLi**
- gemäß § 12 GOZ
Drucksache 387/15
- Die Landesregierung hat von der Vorlage Kenntnis genommen.
- 22.** a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist COM(2015) 450 final EU
AIS
FS
In
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5
EUZBLG
Drucksache 406/15
zu Drucksache 406/15
Drucksache 406/1/15
- Die Landesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates unterstützt.

- 22.** b)Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn
COM(2015) 451 final; Ratsdok. 11844/15

EU
AIS
Fz
In

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 415/15
Drucksache 415/1/15

Die Landesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates unterstützt.

- 23.** Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Entwurf des gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) - Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung
COM(2015) 408 final

EU
AIS
FJ
K
Wi

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 386/15
Drucksache 386/1/15

Die Landesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates unterstützt.

- 24.** Zweite Verordnung zur Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung

GrüLi

AIS
Fz

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 389/15

Die Landesregierung hat der Verordnung zugestimmt.

- 25.** Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 - RBSFV 2016)

GrüLi

AIS
Fz

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 435/15

Die Landesregierung hat der Verordnung zugestimmt.

- 26.** Dreißigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

GrüLi

G
In

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 399/15

Die Landesregierung hat der Verordnung zugestimmt.

- 27.**  Verordnung zur Änderung der Anhänge F und G zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 Vk

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 398/15

Die Landesregierung hat der Verordnung zugestimmt.

- 28.**  Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2016 bis 2020 (AVV Monitoring 2016-2020) AV
Fz
G

gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG
Drucksache 379/15

Die Landesregierung hat der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zugestimmt.

- 29.**  a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie inklusive ihrer Durchführungsvorschriften) EU
U

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bundesländer-Vereinbarung
Drucksache 411/15
Drucksache 411/1/15

Die Landesregierung hat dem Benennungsvorschlag zugestimmt.

- 29.**  b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertenarbeitsgruppe "Lebensmittelbetrug" der Kommission (Food Fraud Network - FFN) EU
AV

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bundesländer-Vereinbarung
Drucksache 412/15
Drucksache 412/1/15

Die Landesregierung hat dem Benennungsvorschlag zugestimmt.

- 30.** Entschließung des Bundesrates zum geplanten Breitbandförderprogramm des Bundes Vk
Fz
In
Wi
- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Beitritt Bremen
Geschäftsordnungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz
Drucksache 434/15
Drucksache 434/1/15

Der Antrag auf sofortige Sachentscheidung wurde vom Antrag stellenden Land zurückgezogen, und die Vorlage wurde an die Ausschüsse zur Beratung überwiesen.

31. VA-Rückläufer:

Drittes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

gemäß Artikel 106a Satz 2 GG
Drucksache 490/15

Die Landesregierung stimmte dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsergebnisses zu.

32. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG
Drucksache 464/15

Die Landesregierung stimmte dem Gesetz zu.

33. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

gemäß Artikel 16a Absatz 3 i.V.m. Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 104a Absatz 4 und Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 466/15

Die Landesregierung stimmte dem Gesetz zu und hat zwei Protokollerklärungen ([Anlage 1](#) und [Anlage 2](#)) abgegeben.

34. ... Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 470/15

Die Landesregierung hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangt.

Anlage 1

Protokollerklärung der Landes Berlin durch Frau Bürgermeisterin Kolat

937. Sitzung des Bundesrates am 16.10.2015

TOP 33

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Drucksache 466/15

der Landes Berlin, Beitritt: Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein

Die Länder Berlin, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein begrüßen die mit dem Gesetzesvorhaben zum Ausdruck kommende Bemühen, die Integration derjenigen Flüchtlinge, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen, zu verbessern.

Allerdings ermöglicht die derzeitige Rechtslage Flüchtlingen mit einer Aufenthaltsgestattung, die beabsichtigen, ein Studium aufzunehmen, keinen Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. dem SGB XII. Mit Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass diesbezüglich im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens keine Abhilfe geschaffen wurde. Die Länder Berlin, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein... bitten daher, für diesen Sachverhalt im Rahmen zukünftiger Gesetzgebungsverfahren eine Lösung zu finden.

Die Bildungsteilhabe der Flüchtlinge zu ermöglichen ist eine zentrale Herausforderung für Bund und Länder. Angebote zur Hochschulbildung sind hierzu ein unerlässlicher Beitrag. Nach derzeitigem Erkenntnisstand bringt ein nicht unbeachtlicher Teil der Flüchtlinge die Qualifikationen mit, welche den Besuch einer Hochschule – in vielen Fällen nach Erlangen der notwendigen Sprachkenntnisse – realistisch erscheinen lassen.

Der Aufnahme eines Studiums steht jedoch die eingangs skizzierte Rechtslage faktisch entgegen. Nach § 22 SGB XII entfallen bestimmte sozialrechtliche Leistungen prinzipiell in Fällen, in denen eine dem Grunde nach BAföG-förderungsfähige Ausbildung, beispielsweise ein Hochschulstudium, durchgeführt wird. Ausbildungsförderung soll prinzipiell nach den Vorschriften des BAföG geleistet werden. Allerdings können Asylbewerberinnen und Asylbewerber während des laufenden Asylverfahrens nach § 8 BAföG keine Leistungen nach dem BAföG erhalten, da sie in dieser Zeit nur über eine Aufenthaltsgestattung verfügen. Auch wenn während eines laufenden Asylverfahrens noch nicht feststeht, ob die einzelne Asylbewerberin oder der einzelne Asylbewerber dauerhaft in Deutschland wird bleiben können, ist es zumindest bildungspolitisch wünschenswert, wenn auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die die Voraussetzungen für eine dem Grunde nach BAföG-förderungsfähige Ausbildung erfüllen, eine entsprechende Ausbildung aufnehmen können. Daher muss sichergestellt werden, dass Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in diesen Fällen weitergewährt werden.

Das Asylbewerberleistungsgesetz trifft zwar keine ausdrückliche Aussage darüber, ob Flüchtlinge, die während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts studieren oder eine andere nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren, nach diesem Gesetz leistungsberechtigt sind. Aufgrund des Schweigens des Gesetzes existiert aber

eine unterschiedliche Spruchpraxis der Gerichte. Teilweise wird die Leistungsgewährung bejaht, weil § 22 SGB XII nicht ausdrücklich während der ersten 15 Monate des Aufenthalts (früher: vier Jahre) anzuwenden ist (so OVG NW 12 B 795/00, LSG ST .L 8 B 32/08 AY ER). Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat dagegen entschieden, dass § 22 SGB XII analog auf die erste Phase des Aufenthalts anzuwenden ist (15.01.2010; L 23 AY 1/07). Es gilt, diese Unklarheit zu beseitigen, indem gesetzlich klargestellt wird, dass Studierende und andere Auszubildende in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts zumindest Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Die Anwendung des § 22 SGB XII auf Ausländerinnen und Ausländer, die als Asylbewerberinnen und Asylbewerber über eine Aufenthaltsgestattung verfügen, ist auch für die Zeit nach Ablauf der oben genannten Aufenthaltszeit von 15 Monaten zu überprüfen. Im Allgemeinen ordnet § 2 Absatz 1 AsylbLG für diese Zeit die Anwendbarkeit des SGB XII an mit der Folge, dass in dieser Zeit auch § 22 SGB XII zur Anwendung käme. Dies ist allerdings nicht sachgerecht, da nach § 8 BAföG auch in dieser Zeit für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung keine Möglichkeit besteht, Leistungen nach dem BAföG zu erhalten.

Anlage 2

Protokollerklärung der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

**TOP 33 der 937. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 2015
BR-Drs. 466/15**

Angesichts der immensen humanitären Herausforderung, vor der Deutschland steht, bekennen sich Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zu seiner Verantwortung zusammen mit den Kommunen, der Zivilgesellschaft und dem Bund. Die neue Dimension der Herausforderung erfordert auch Veränderungen, um das bestehende Asylsystem leistungsfähiger zu machen. Wir betrachten das außerordentlich schnelle Gesetzgebungsverfahren zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz als Zeichen der gemeinsamen Handlungsfähigkeit von Bund und Ländern, auch über Parteigrenzen hinweg.

Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein begrüßen die beschlossenen konkreten Verbesserungen für Flüchtlinge und Kommunen. Dazu zählen insbesondere

- die Schaffung eines Einwanderungskorridors für Menschen aus dem Westbalkan
- die Absicherung der Gesundheitskarte durch einen bundesgesetzlichen Rahmen
- die Aufstockung und Öffnung der Integrationskurse
- die Aufstockung der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau und
- die Lockerung des Leiharbeitsverbots für Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

Insbesondere die Zusage des Bundes, sich zukünftig strukturell und dynamisch an den Kosten der Flüchtlingsunterbringung zu beteiligen, ist eine wichtige Unterstützung für Länder und Kommunen, um sich jetzt und in den kommenden Jahren den Herausforderungen stellen zu können. Die finanzielle Unterstützung durch den Bund zeigt auch, dass es sich um eine nationale Aufgabe handelt.

Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein stimmen den Ergebnissen des Flüchtlingsgipfels als Gesamtkompromiss zu, auch wenn einzelne Elemente kritisch gesehen werden. Sie bedauern, dass wichtige Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung im und zur Entlastung des Bundesamtes nicht aufgegriffen wurden, wie eine Altfallregelung, die Streichung oder Aussetzung des anlasslosen Widerrufsverfahrens oder die Aufnahme insbesondere syrischer Flüchtlinge im Rahmen einer Kontingentlösung, wodurch langwierige Asylverfahren nicht durchgeführt werden müssten.

Zentrales Problem ist seit Monaten die zu langsame Bearbeitung der Asylgesuche durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Mittlerweile liegt der Bearbei-

tungsrückstand sogar bei über 300.000 Gesuchen. Das hat schwerwiegende, gerade auch finanzielle Folgen für die Länder und Kommunen, die die Unterbringung und Versorgung der Betroffenen umso länger gewährleisten müssen.

Die Präventionswirkung schneller Asylverfahren halten wir im Übrigen für zielführender als die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten. Die Praxis zeigt, dass es sich als wesentlich effektiver erwiesen hat, im Rahmen von Rückkehrberatung und in den Herkunftsländern selbst, über die Aussichten von Asylansprüchen entsprechender Antragsteller zu informieren. Dies zeigt sich nachdrücklich an der bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt deutlich zurückgegangenen Flüchtlingszuwanderung aus Albanien und aus dem Kosovo, ohne dass diese Staaten bereits zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt wurden.

Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein halten es nach wie vor für notwendig, ein echtes Einwanderungsgesetz zu schaffen. Eine geregelte und an sachgemäßen und transparenten Kriterien ausgerichtete Zuwanderung ist geeignet, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu unterstützen und zugleich das Asylsystem zu entlasten.